

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung – FVBS) vom 16. Dezember 2014

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. I des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBL. S. 431 / 434) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5, 9 und 10 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBL. S. 186), hat der Rat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Stadt Bad Harzburg – FVBS – vom 16. Dezember 2014 wird wie folgt geändert:

Kalkulation des Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Harzburg für das Jahr 2015

I. Allgemeines:

Als staatlich anerkannter Kurort kann die Stadt Bad Harzburg gemäß § 9 Nieders. Kommunalabgabengesetz Fremdenverkehrsbeiträge zur Deckung ihrer Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung erheben. Dabei dürfen auch Aufwendungen Dritter berücksichtigt werden, sofern eine rechtliche Verpflichtung zur Kostendeckung seitens der Stadt Bad Harzburg besteht. Diese vertragliche Verpflichtung ist im Fall der Kur-, Tourismus – und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bad Harzburg GmbH durch den Vertrag vom 18.05.1998, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.07.1996, gegeben. Die Kur-, Tourismus – und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bad Harzburg GmbH nehmen auftragsgemäß die Aufgaben der Fremdenverkehrswerbung für die Stadt Bad Harzburg wahr.

II. Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes:

Der umlagefähige Aufwand für den Fremdenverkehrsbeitrag ergibt sich aus dem Aufwand der Kur-, Tourismus – und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bad Harzburg GmbH und der Stadt Bad Harzburg für Fremdenverkehrswerbung.

Für die Berechnung des Kalkulations- und Veranlagungszeitraums 2015 errechnet sich folgender umlagefähiger Aufwand aufgrund der mitgeteilten Daten der Kur-, Tourismus – und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bad Harzburg GmbH:

Aufwand	2014 <u>Ist-Zahlen</u> €
Anteilige Gehälter für Bedienstete	279.000
Prospekte, Plakate, Anzeigen Veranstaltungskalender	115.000
Messen und Gondeltouren	20.000
Kosten für Arbeitsgemeinschaften (Dehoga etc.)	0
Porto und Telefon	13.000
Gesamte Werbungskosten	427.000

Von den Beträgen werden als Allgemeinanteil **25 %** abgezogen, so dass sich für das Jahr 2014 folgender **umlagefähiger Aufwand** ergibt:

	€
Gesamte Werbungskosten	427.000
abzüglich Pflichtanteil 25%	106.750
Umlagefähiger Aufwand	320.250

III. Ermittlung des Beitragssatzes für das Jahr 2015:

Auf Basis der Umsatzzahlen 2014, die durch die Beitragspflichtigen selbst oder aufgrund einer erforderlichen Schätzung ermittelt worden sind, ergibt sich ein Gesamtumsatz in Bad Harzburg, aus dem ein fremdenverkehrsabhängiger Gewinn für das Jahr 2014 errechnet wird.

Die Division von umlagefähigem Aufwand und fremdenverkehrsabhängigem Gewinn bildet den höchstmöglichen Beitragssatz für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages, da der Gesamtbetrag der möglichen Einnahmen den umlagefähigen Aufwand der Stadt Bad Harzburg nicht übersteigen darf.

Somit ergibt sich folgender maximaler Beitragssatz:

	Berechnung für das Jahr 2015 anhand der Ist-Zahlen 2014
	€
Umlagefähiger Aufwand	320.250
geteilt durch fremdenverkehrs- abhängigen Gewinn	4.578.893,02
Maximaler Beitragssatz	6,99 %

Rückrechnung zur Feststellung des Anteils, der durch Fremdenverkehrsbeiträge gedeckt werden soll:

	€
Fremdenverkehrsabhängiger Gewinn	4.578.893,02
mal tatsächlicher Beitragssatz	2,58 %
kalkulierter Fremdenverkehrsbeitrag	118.135,44
im Verhältnis zu den gesamten Werbungskosten	427.000
Anteil des Fremdenverkehrsbeitrags an den Werbungskosten	27,67 %
Gesamte Werbungskosten	427.000
abzüglich Pflichtanteil 25 %	106.750
abzüglich kalkulierter Fremdenverkehrsbeitrag	118.135,44
Verbleibender Aufwand	202.114,56
im Verhältnis zu den gesamten Werbungskosten	427.000
Freiwilliger Anteil der Stadt	47,33 %

§ 1 Abs. 2 der FVB-Satzung erhält folgende Fassung:

Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 zählen die Kosten der Stadt Bad Harzburg, die ihr für die Fremdenverkehrswerbung entstehen. Dazu zählen auch die Kosten Dritter, welche die Stadt Bad Harzburg aufgrund vertraglicher Verpflichtung für die Wahrnehmung der Fremdenverkehrswerbung durch den Dritten zu erstatten hat. Der Aufwand soll wie folgt gedeckt werden:

1. bis zu 27,67 % durch Fremdenverkehrsbeiträge
2. zu 0 % durch Gebühren
3. zu 0 % durch sonstige Entgelte

§ 1 Abs. 3 der FVB-Satzung erhält folgende Fassung:

Zur Deckung des öffentlichen Interesses trägt die Stadt Bad Harzburg einen Pflichtteil in Höhe von 25 % und einen freiwilligen Anteil in Höhe von 47,33 % des Gesamtaufwands.

—

Die Branchenliste wird wie folgt ergänzt:

Branche : 6.15 / Betreiber von touristischen Einrichtungen:

Mindestgewinnsatz: 16 % / Vorteilssatz: 98 %

—

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Bad Harzburg, den 15. Dezember 2015

A b r a h m s

Bürgermeister